



99006041261000

Anzeige Tätigkeiten mit Asbest Entgegennahme

Heruntergeladen am 24.07.2025 https://fimportal.de/services/99006041261000

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006041261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige Tätigkeiten mit Asbest Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Ergänzend Ort und Zeit zur unternehmensbezogenen Anzeige anzei-gen. Erforderlich bei Tätigkeiten mit Asbest bei geringem Umfang
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Asbesthaltige Materialien, Gefahrstoffverordnung, Asbestzement, Abbruch, Lüftungsklappen, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, Asbest, Emissionsarme Arbeitsverfahren, Nachtspeicherofen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (individuell, 006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)





Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Arbeitssicherheit (2030500)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	08.11.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	Anlage 1.1., 1.3 TRGS 519; Anhang 1 Nummer 2.4.2 GefStoffV; Abschnitt 3.2 Abs. 2 TRGS 518 https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/an hang_i.html https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Te chnische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-519.pdf
Teaser	Wenn Sie Tätigkeiten geringen Umfangs mit asbesthaltigen Materialien ausführen, ist zusätzlich zur unternehmensbezogenen Anzeige eine ergänzende Anzeige mit Ort und Zeit der durchzuführenden Arbeiten erforderlich. Zuständig: die für die Baustelle zuständige Arbeitsschutzbehörde
Volltext	Wenn Sie Tätigkeiten geringen Umfangs mit asbesthaltigen Materialien ausführen, ist zusätzlich zur unternehmensbezogenen Anzeige bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde eine ergänzende Anzeige mit Ort und Zeit der durchzuführenden Arbeiten notwendig sowie eine Kopie derselben an die Unfallversicherung zu senden. Eine Anzeigeverpflichtung besteht lediglich für Unternehmen. Die ergänzende Anzeige von Ort und Zeit ergibt sich aus folgendem Hintergrund: Die Herstellung, Verwendung und Bearbeitung asbesthaltiger Materialien ist sowohl Betrieben als





Modul

Sachverhalt

auch Privatleuten grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelungen gelten für Abbruch-, Sanierungsund Instandhaltungsarbeiten.

Fallen dabei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien an, müssen Sie dies als Unternehmer vor Beginn der Arbeiten der zuständigen Arbeitsschutzbehörde melden. Diese Anzeige kann unternehmens- oder objektbezogen sein. Eine Anzeigeverpflichtung besteht lediglich für Unternehmen.

Unternehmensbezogene Anzeigen können für stationäre (z. B. Betriebsstandort) oder wechselnde (z. B. Baustelle) Arbeitsstätten gestellt werden.

Für wechselnde Arbeitsstätten ist eine unternehmensbezogene Anzeige nur in folgenden Fällen möglich:

- Tätigkeiten mit geringer Exposition (Nr. 2.8 Technische Regeln für Gefahrstoffe - Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS) 519)
- Emissionsarme Arbeitsverfahren (Nr. 2.9 TRGS 519)
- Arbeiten geringen Umfangs (Nr. 2.10 Abs. 3 TRGS 519), d.h. Asbestzementplatten im Außenbereich mit weniger als 100 m 2 . (Vor Beginn der Arbeiten ist hierfür zusätzlich eine ergänzende Anzeige von Ort und Zeit zu stellen).
- Instandhaltungsmaßnahmen (Nr. 17 TRGS 519)

Erforderliche Unterlagen

• Ergänzende Anzeige von Ort und Zeit (Muster Anlage 1.2 TRGS 519)

Ggf. auf Verlangen der Behörde einreichen:

- unternehmensbezogene Anzeige
- Sachkundenachweis nach Anlage 3 und 4 TRGS 519
- Gefährdungsbeurteilung/Arbeitsplan nach Anlage 1.4 der TRGS 519
- Betriebsanweisung nach Muster in Anlage 1.6 und 1.7 TRGS 519

https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/doc/TRGS-519-Anlage-1-2.doc?__blob=publicationFile&v=2





Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	 Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Materialien dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden. Bei den Arbeiten muss mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig sein. Sachkundenachweise gelten für den Zeitraum von 6 Jahren. Nähere Informationen zu den Sachkundelehrgängen sind in den Anlagen 3 und 4 der TRGS 519 zu finden. Abbruch- und Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Materialien in schwach gebundener Form dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die eine behördliche Zulassung besitzen. Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge muss vor Beginn der Arbeiten für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien ausführen, durchgeführt worden sein.
Kosten	
Verfahrensablauf	 Sie haben die unternehmensbezogene Anzeige bei zuständiger Arbeitsschutzbehörde mindestens sieben Tage vor Beginn der Tätigkeit vorgenommen. Bei Arbeiten geringen Umfangs ist ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige die ergänzende Anzeige von Ort und Zeit erforderlich. Diese Anzeige ist an die für die Lage des Objektes (z. B. Baustelle) zuständigen Arbeitsschutzbehörde sowie eine Kopie derselben an die Unfallversicherung zu senden. Sie können unverzüglich mit den Arbeiten beginnen.
Bearbeitungsdauer	Keine Bearbeitungsdauer da nur Anzeige. Grundsätzlich erfolgt keine Bestätigung durch die Behörde.
Frist	Keine, Anzeige kann kurzfristig erfolgen
weiterführende Informationen	https://www.baua.de/DE/Themen/Chemikalien-Biostoff e/Gefahrstoffe/Informationsportal-Asbest/Asbest_node https://www.komnet.nrw.de/_sitetools/komnetrecherc he/index.html?query=Asbest
Hinweise	Eine Durchschrift der Anzeige ist dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. BG BAU) zu übersenden.





Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein)Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	 Anzeige Tätigkeiten mit Asbest Entgegennahme Bei Arbeiten geringen Umfangs mit Asbest sind ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige, Ort und Zeit der durchzuführenden Arbeiten vor Arbeitsbeginn anzuzeigen Eine Anzeigeverpflichtung besteht lediglich für Unternehmen zuständig: Richtet sich nach dem jeweiligen Bundesland
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	